OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652400/3/MZ

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S G, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.11.2021, GZ: VA/NSch-867/2021, betreffend Anordnung zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase gemäß § 4c Abs 2 Führerscheingesetz (FSG), den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 24.11.2021 forderte die bB (belangte Behörde) die bP (beschwerdeführende Partei) auf, bis spätestens 24. März 2022 ein Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch sowie eine Perfektionsfahrt für die Klasse B zu absolvieren.

1.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 22.12.2021 erhob die bP gegen diesen Bescheid Beschwerde und führte auf das Wesentliche zusammengefasst aus, aufgrund der COVID-19-Einschränkungen bis dato die geforderten Ausbildungsphasen noch nicht absolviert zu haben.

2. Die bP hat, wie einem Auszug des Führerscheinregisters vom heutigen Tag zu entnehmen ist, am 01.02.2022 die Perfektionsfahrt für die Klasse B und am 21.01.2021 das Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch absolviert.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. § 4c Abs 2 FSG lautet auszugsweise wie folgt: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte.

2. Die bP hat innerhalb von zwölf Monaten ab Erteilung der Lenkberechtigung die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig absolviert. Auch innerhalb der Nachfrist von vier Monaten wurde die zweite Ausbildungsphase von der bP nicht absolviert, weshalb die bB in nicht zu beanstandender Anwendung des § 4c Abs 2 FSG die Absolvierung der fehlenden Ausbildungsstufe (Perfektionsfahrt) binnen einer weiteren Frist von vier Monaten anordnete. Da die bP dieser Anordnung nunmehr durch Absolvierung der Perfektionsfahrt und des Fahrsicherheitstrainings entsprach, war ihre Beschwerde gegenstandslos und das Beschwerdeverfahren daher mit Beschluss einzustellen.

3. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Rechtslage zwar aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Krankheit/Unfall) von der Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase abgesehen werden kann (siehe § 4c Abs 2 vorletzter Satz FSG), solche Umstände aber bei der Anordnung der fehlenden Stufe(n) der zweiten Ausbildungsphase (wie im vorliegenden Fall) nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen stellt die Verlängerung der Probezeit keine behördliche Anordnung dar, sondern ist lediglich eine vom Gesetzgeber angeordnete (gesetzliche) Folge der bescheidmäßigen Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen(n).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer